

## Betriebskategorie II und I

Gruppe der Für Er- Prämien- berech- tigten	Für jedes Prozent der erarbeiteten Übererfüllung des Leistungs- planes der geplanten nahmeplans Kosten (Nur zum Schluß des Jahres)				
	1	2	3	4	5
1	13,3	2,2	4,6	4,6	4,6
2	10,6	2,0	4,0	4,0	4,0
3	6,6	1,6	2,4	2,4	2,4

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze der monatlichen Gehälter der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämiiierung verwendet werden kann.

**Neunte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das  
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und  
für das leitende kaufmännische Personal in den  
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Güter und Gestüte —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 2 der Verordnung

(1) Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 6 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) erfüllt sind.

(2) Außerdem ist die Prämienzahlung davon abhängig, daß die volkseigenen Güter — Saatzucht — den Saatzguterzeugungsplan, Planteil 13 a des VEG-Planes und des Planes der Saatzuchtstationen, die volkseigenen Güter — Tierzucht — den Planteil 12 (Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh des VEG-Planes) und die volkseigenen Gestüte den Planteil 81 des Ertragsplanes erfüllt haben.

(3) Als Nachweis für die wertmäßige Übererfüllung dient der Kontrollbericht der volkseigenen Güter und Gestüte mit Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Planjahres.

## § 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

## § 3

Zu § 4 der Verordnung

Die Betriebe werden entsprechend den Kategorien in die Prämientabelle eingeordnet (Anlage 2).

\* 8. DB (GBl. I S. 830)

## § 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind

- von den Betriebsleitern der volkseigenen Güter, dem Rat des Öezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Unterabteilung VEG —,
- von den Betriebsleitern der volkseigenen Gestüte an den Leiter der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen

zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung, eine Liste der für die Prämiiierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen, sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

## § 5

Zu § 6 der Verordnung

(1) Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle.

(2) Die Zahlung der Prämien hat infolge der in der Landwirtschaft bestehenden besonderen Produktionsbedingungen einmalig zu erfolgen und ist nach Ablauf des Planjahres vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf 600 % des Brutto-Monatsgehaltes nicht überschreiten.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt  
Minister

## Anlage 1

zu vorstehender  
Neunter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten  
in den volkseigenen Gütern und Gestüten

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Betriebsleiter Hauptbuch- halter	Saatzuchtleiter Tierzuchtleiter Leitende Agri- nomen Zootechniker und Gartenbau- techniker in den Betrieben der Kategorie IV Abteilungsleiter von Betriebs- teilen und Tech- nische Leiter in den Betrieben der Kategorie IV	Agronomen Zootechniker Gartenbau- techniker Technische Leiter in den Betrieben der Kategorie I—III Selbständige Betriebsplaner Selbständige TAN-Bearbeiter, Werkstattmei- ster und Meister, die nicht laut Anlagen BKV prämienberech- tigt sind